



**BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail: st1@bmvit.gv.at  
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-179.503/0023-IV/ST1/2017 DVR:0000175

An  
alle Landeshauptleute

Wien, am 14.05.2018

Betreff: Erlass betreffend die 34. KFG-Novelle, Auslegung von § 57a Abs. 1b, Abs. 3 und Abs. 5a und § 102 Abs. 5 litera i KFG

**1. Allgemeines**

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) wurden Auslegungsfragen betreffend die mit der 34. KFG-Novelle novellierten § 57a Abs. 1b, Abs. 3 und Abs. 5a sowie § 102 Abs. 5 litera i KFG herangetragen. Unter anderem wurden mit der 34. KFG-Novelle Fristen betreffend die wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a KFG bzw. die diesbezüglichen Überziehungsmöglichkeiten geändert.

Dazu darf zur Klarstellung Folgendes mitgeteilt werden:

**2. § 57a Abs. 3 KFG**

§ 57a Abs. 3 erster Satz KFG lautet:

„Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen: ...“

Mit der 34. KFG-Novelle wurde unter anderem § 57a Abs. 3 dritter Satz KFG novelliert.

§ 57a Abs. 3 dritter Satz KFG lautet (Inkrafttreten 20. Mai 2018):

„Die Begutachtung kann – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – bei den in Z 1 und Z 2 genannten Fahrzeugen, ausgenommen Fahrzeuge der Klasse L, auch in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem vorgesehenen Begutachtungsmonat und bei den in Z 3 bis Z 5 genannten Fahrzeugen sowie bei Fahrzeugen der Klasse L auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden.“

### **3. Tabelle Fristen ab 20. Mai 2018**

Es gelten folgende Fristen bzw. folgender Toleranzzeitraum für die wiederkehrende Begutachtung ab 20. Mai 2018:

	Fahrzeugart	Begutachtungs- periode [Jahre]	Toleranzzeitraum [Monate vor/nach Monat der EZ]
1	Kraftfahrzeuge der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge	3-2-1-1	-1/+4
2	Zugmaschinen und Motorkarren <sup>1</sup> ≤ 40 km/h	3-2-1-1	-1/+4
3	selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren <sup>2</sup> ≤ 40 km/h	3-2-1-1	-1/+4
4	Anhänger <sup>3</sup> ≤ 3.500 kg hzGG	3-2-1-1	-1/+4
5	landwirtschaftliche Anhänger <sup>4</sup> > 40 km/h	3-2-1-1	-1/+4
6	landwirtschaftliche Anhänger <sup>5</sup> ≤ 40 km/h	3-2-2-2	-1/+4
7	Fahrzeuge der Klasse L	1-1-1-1	-1/+4
8	historische Fahrzeuge	2-2-2-2	-1/+4
9	Alle nicht unter 1-8 genannten Fahrzeuge <sup>6</sup>	1-1-1-1	-3/+0

### **4. Begutachtung ohne Nachfrist – exakter Tag oder Monat**

<sup>1</sup> gilt nur für solche mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h

<sup>2</sup> gilt nur für solche mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h

<sup>3</sup> gilt nur für solche mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf

<sup>4</sup> gilt nur für solche mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf

<sup>5</sup> gilt nur für solche mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf

<sup>6</sup> Darunter fallen z.B. Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge der Klasse M1, Fahrzeuge der Klasse M2 und M3, Fahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3, Anhänger der Klasse O3 und O4, Zugmaschinen > 40 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen > 40 km/h, Transportkarren > 40 km/h.

Es stellt sich die Frage, ob eine Begutachtung bei den in § 57a Abs. 3 Z 1 und Z 2 KFG genannten Fahrzeugen, ausgenommen Fahrzeuge der Klasse L, bis zum Ende des Kalendermonats der Erstzulassung zulässig ist. Es handelt sich dabei um als Taxi, Rettungs- oder Krankentransportwagen genutzte Fahrzeuge der Klasse M1 sowie um Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N1, N2, N3, O3 und O4, Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h sowie Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h. Gemäß § 57a Abs. 3 erster Satz KFG ist die wiederkehrende Begutachtung jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung vorzunehmen. Aufgrund der bisherigen Überziehungsregelung konnte die Begutachtung generell auch bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden. Da diese Überziehungsmöglichkeit für bestimmte Fahrzeuge nunmehr entfällt, ist zu klären, wann die Begutachtung tatsächlich vorzunehmen ist.

Bisher ist nie auf einen exakten Tag (Jahrestag der ersten Zulassung) abgestellt worden, sondern stets auf den Monat, in den dieser Stichtag fällt. Es findet sich in den Erläuterungen zur 34. KFG-Novelle kein Hinweis, dass dies für bestimmte Fahrzeuge nicht mehr gelten sollte. In der Neufassung des § 57a Abs. 3 dritter Satz KFG wird für die Fahrzeuge, für die es dann keine Überziehungsmöglichkeit mehr geben wird, vorgesehen, dass die Begutachtung auch in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem vorgesehenen Begutachtungsmonat vorgenommen werden kann. Diese Wortwahl („Begutachtungsmonat“) deutet darauf hin, dass weiterhin das Monat maßgebend bleiben soll und nicht der exakte Tag. Dafür spricht auch die Bestimmung des § 57a Abs. 5 zweiter Satz KFG, wonach auf der Begutachtungsplakette das Ende der gemäß § 57a Abs. 3 KFG für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist leicht festgestellt werden können muss. Da auf der Plakette aber nur Monate und nicht exakte Tage angegeben werden können bzw. ablesbar sind, ist dies so wie bisher zu verstehen, nämlich dass die Begutachtung nicht exakt zum Jahrestag der ersten Zulassung vorgenommen werden muss, sondern sich aus dem Hinweis auf den Jahrestag der ersten Zulassung lediglich das relevante Monat ergibt, in dem die Begutachtung vorgenommen werden muss. Die Begutachtungsplakette alleine lässt keine Rückschlüsse auf den Tag der wiederkehrenden Begutachtung zu.

#### **5. § 102 Abs. 5 lit. i – Mitführen des § 57a-Gutachtens bei bestimmten Fahrzeugen**

Mit der 34. KFG-Novelle wurde § 102 Abs. 5 KFG um die litera i erweitert.

§ 102 Abs. 5 litera i KFG lautet (Inkrafttreten 20. Mai 2018):

„i) bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2, N3, O3, O4 und hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzte Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h die letzte Prüfbescheinigung über die regelmäßige technische Überwachung (§ 57a-Gutachten) und, falls vorhanden, den letzten Bericht über eine technische Unterwegskontrolle.“

Die Bestimmung des § 102 Abs. 5 KFG wurde aufgrund europarechtlicher Vorgaben um die litera i erweitert. Die Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle verpflichtet in ihrem Artikel 7 Abs. 1 die Mitgliedstaaten dazu, für Fahrzeuge im Anwendungsbereich der Richtlinie vorzuschreiben, dass die Prüfbescheinigung über die letzte regelmäßige Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung sowie der Bericht über die letzte technische Unterwegskontrolle, soweit verfügbar, im Fahrzeug mitgeführt werden.

Im Kontrollfall können die überprüfenden Organe zwar aus dem vorgelegten Gutachten das genaue Datum der letzten tatsächlich durchgeführten wiederkehrenden Begutachtung ersehen, dies ändert allerdings nichts an der oben unter Punkt 4 dargelegten Auslegung des § 57a Abs. 3 dritter Satz KFG. Eine Begutachtung bei den in Z 1 und Z 2 genannten Fahrzeugen, ausgenommen Fahrzeugen der Klasse L, ist bis zum Ende des Kalendermonats der Erstzulassung zulässig.

#### Beispiel:

Ein Fahrzeug der Klasse N2 ist an einem 13. Oktober erstmals zum Verkehr zugelassen worden. In welchem Zeitraum muss dieser LKW einer wiederkehrenden Begutachtung ("Pickerlüberprüfung") unterzogen werden?

Antwort: Frühestens am Beginn des 3. Monats vor dem Monat der ersten Zulassung, also frühestens ab dem 1. Juli, und spätestens am Ende des Monats der ersten Zulassung, somit spätestens am 31. Oktober.

### **6. Übergangsbestimmung**

§ 132 Abs. 32 Z 3 KFG lautet (Inkrafttreten 14. Jänner 2017):

„(32) Im Hinblick auf die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2017 gelten folgende Übergangsregelungen:

3. bei Fahrzeugen, bei denen der Zeitpunkt für die nächste Begutachtung im Zeitraum Jänner bis Mai 2018 liegt, darf die Begutachtung – ohne Wirkung auf den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – auch in der Zeit bis zum Ablauf des vierten dem vorgesehenen Zeitpunkt folgenden Kalendermonates vorgenommen werden.“

Für Fahrzeuge, deren Toleranzfrist sich ändert, findet sich somit in § 132 Abs. 32 Z 3 KFG eine Übergangsbestimmung. Bei Fahrzeugen, bei denen der Zeitpunkt für die nächste Begutachtung im Zeitraum Jänner bis Mai 2018 liegt, darf die Begutachtung – ohne Wirkung auf den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – auch in der Zeit bis zum Ablauf des vierten dem vorgesehenen Zeitpunkt folgenden Kalendermonates vorgenommen werden.

Das bedeutet bei Lochung der Plakette im Zeitraum Jänner bis Mai 2018, dass die Nachfrist von 4 Monaten noch gültig ist.

### **7. Beispiele**

Zur Klarstellung einige Beispiele in diesem Zusammenhang für Fahrzeuge, deren Toleranzfrist sich ändert/Fahrzeuge ohne künftige Nachfrist (z.B.: Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge der Klasse M1, Fahrzeuge der Klasse M2 und M3, Fahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3, Anhänger der Klassen O3 und O4, Zugmaschinen > 40 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen > 40 km/h, Transportkarren > 40 km/h):

- Lochung der Plakette Juni 2018: die Begutachtung kann ab 1. Mai und im Juni 2018 durchgeführt werden (wenn ein Fahrzeug vor dem 20. Mai 2018 zur wiederkehrenden Begutachtung gebracht wird, gilt noch die „alte“ Rechtslage, wonach die Begutachtung am Beginn des Monats vor der Lochung zulässig ist, daher ab 1. Mai 2018)
- Lochung der Plakette Juli 2018: die Begutachtung kann ab 20. Mai, im Juni und Juli durchgeführt werden
- Lochung der Plakette August 2018: die Begutachtung kann ab 20. Mai, im Juni, Juli und August durchgeführt werden
- Lochung der Plakette ab September 2018: Vorfrist 3 Monate und Begutachtung im gelochten Monat, keine Nachfrist
- Es besteht weiterhin die Möglichkeit gemäß § 57a Abs. 3 KFG den Begutachtungstermin von der Zulassungsbehörde (Zulassungsstelle ist dafür nicht zuständig) verlegen zu lassen.

### **8. § 57a Abs. 5a – Vorgangsweise bei schweren Mängeln**

Mit der 34. KFG-Novelle wurde unter anderem Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern umgesetzt, wonach die neuerliche Begutachtung eines Fahrzeuges, bei dem schwere Mängel (SM) festgestellt worden sind, „spätestens zwei Monate nach der ersten Prüfung“ zu erfolgen hat. Dieses Datum ist daher auf dem Gutachten anzugeben.

#### **§ 57a Abs. 5a KFG** lautet (Inkrafttreten 20. Mai 2018):

„Wird bei der Begutachtung festgestellt, dass das Fahrzeug einen oder mehrere schwere Mängel aufweist, so kann keine Begutachtungsplakette angebracht oder ausgefolgt werden. Ein solches Fahrzeug darf noch längstens zwei Monate nach dieser Begutachtung jedoch nicht über die auf der bisherigen Plakette angegebenen Frist hinausgehend, verwendet werden. Das Datum der zweimonatigen Frist ist auf dem Gutachtensausdruck anzugeben.“

Da die Richtlinie festlegt, dass nicht mehr als zwei Monate nach der Prüfung verstreichen dürfen, stellt § 57a Abs. 5a KFG auf den Tag der tatsächlich erfolgten Begutachtung ab und ist dieses Datum auf dem Gutachtensausdruck anzugeben. Das Fahrzeug darf noch längstens zwei Monate nach dieser Begutachtung, jedoch nicht über die auf der bisherigen Plakette angegebenen Frist hinausgehend, verwendet werden.

#### **Beispiele:**

- Fahrzeug Klasse M1, wiederkehrende Begutachtung wäre „laut Pickerl“ 1/2019 fällig, Begutachtung erfolgt am 15. Jänner 2019, wobei ein SM festgestellt wird. Das Fahrzeug darf längstens noch bis 15. März 2019 verwendet werden. Hier wird aufgrund der Vorgaben der Richtlinie auf das Datum der tatsächlich erfolgten Begutachtung abgestellt und nicht auf das Monat.
- M2 mit Plakette 10/2018, Begutachtung mit SM am 31. Juli 2018, längstens zu verwenden bis 30. September 2018
- M2 mit Plakette 10/2018, Begutachtung mit SM am 5. August 2018, längstens zu verwenden bis 5. Oktober 2018
- M2 mit Plakette 10/2018, Begutachtung mit SM am 18. September 2018, längstens zu verwenden bis 31. Oktober 2018

Die Formulierung in § 57a Abs. 5a KFG „jedoch nicht über die auf der bisherigen Plakette angegebenen Frist hinausgehend“ bedeutet für Fahrzeuge gem. § 57a Abs. 3 Z 3 bis Z 5 KFG inkl. Klasse L nicht, dass die viermonatige Überziehungsfrist im Falle eines SM ab dem Zeitpunkt der Begutachtung entfällt. Der Toleranzzeitraum des § 57a Abs. 3 KFG (die viermonatige Überziehungsfrist) gilt weiterhin. Die Formulierung sollte nur bewirken, dass dieser nicht auch noch um bis zu zwei Monate verlängert wird.

- M1 mit Plakette 10/2018, Begutachtung mit SM am 5. Oktober 2018: das Fahrzeug darf noch zwei Monate nach der Begutachtung, somit bis 5. Dezember 2018 verwendet werden.
- M1 mit Plakette 10/2018, Begutachtung mit SM am 5. September 2018: das Fahrzeug darf noch zwei Monate nach der Begutachtung, somit bis 5. November 2018 verwendet werden.
- M1 mit Plakette 10/2018, Begutachtung mit SM am 5. Jänner 2019, längstens zu verwenden bis 28. Februar 2019.

### **9. § 57a Abs. 1b – Gutachten und Plakette auch bei Fahrzeugen von Gebietskörperschaften:**

Mit der 34. KFG-Novelle wurde § 102 Abs. 5 KFG um den letzten Satz erweitert.

§ 57a Abs. 1b letzter Satz KFG lautet (Inkrafttreten 20. Mai 2018):

„Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 sind anzuwenden und es ist ein Gutachten auszustellen und im positiven Fall eine Begutachtungsplakette am Fahrzeug anzubringen.“

Da die Richtlinie 2014/45/EU für die der regelmäßigen technischen Überwachung unterliegenden Fahrzeuge in jedem Fall die Ausstellung einer Prüfbescheinigung gemäß Artikel 8 und eines Prüfnachweises verlangt, wird in § 57a Abs. 1b KFG klargestellt, dass das auch bei den Fahrzeugen zu erfolgen hat, die von der wiederkehrenden Begutachtung an sich ausgenommen wären, wenn die Fahrzeuge in „Eigenregie“ durch diese Stellen selbst begutachtet werden. Das betrifft die in § 57a Abs. 1b KFG genannten Fahrzeuge des Bundes, der Länder usw. Diese Stellen müssen in Hinkunft auch entsprechende Gutachten für die Fahrzeuge ausstellen und eine Begutachtungsplakette anbringen.

Die 34. KFG-Novelle enthält keine Übergangsbestimmung, jedoch sollen erst für Begutachtungen, welche ab dem 20. Mai 2018 fällig werden, Plaketten ausgegeben werden und die Fahrzeuge bis zur nächsten fälligen Begutachtung ohne Plakette weiter betrieben werden können.

Diese Auslegung entspricht dem Sinn und Zweck der Bestimmung und gibt den Betroffenen (Bund, Ländern, Gemeindeverbänden, Ortsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern) die Möglichkeit den Übergang zum neuen System fließend vorzunehmen. Eine Ausstellung der Plakette für alle betroffenen Fahrzeuge am 20. Mai 2018 erscheint unrealistisch bzw. würde die betroffenen Stellen vor kaum lösbare organisatorische Probleme stellen.

Daher kann die in Rede stehende Bestimmung nur so ausgelegt werden, dass der Gesetzgeber die Anbringung einer Begutachtungsplakette ab dem nächsten fälligen Begutachtungstermin vorsehen wollte.

#### **10. Anlage 2a, Fahrzeuge der Klasse M1 über 3500kg**

Die Anlage 2a der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) legt fest, über welche Einrichtungen die Begutachtungsstelle für die besondere Überprüfung bzw. wiederkehrende Begutachtung verfügen muss. Für Fahrzeuge der Klasse M1 über 3500 kg gibt es keine Zeile in der Anlage 2a der PBStV. Für die Klasse M1 (Personenkraftwagen) besteht allerdings keine Gewichtsbeschränkung. Im Allgemeinen handelt es sich bei diesen Fahrzeugen (M1 über 3 500 kg) um Wohnmobile. In der Regel sind solche Fahrzeuge von Fahrzeugen der Klassen N2, N3, M2 oder M3 abgeleitet. Es wären dann die entsprechenden Messgeräte, -verfahren und Grenzwerte heranzuziehen.

Im Falle von beschusssgeschützten Fahrzeugen der Klasse M1 mit einem höchsten zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg sind wie bisher die für diese Fahrzeuge maßgeblichen Messgeräte, -verfahren und Grenzwerte heranzuziehen (z.B. Spieldetektor gemäß Anlage 2a Z 9 litera b PBStV).

#### **11. Fahrzeuge mit anderen Antrieben als Benzin und Diesel**

In der Anlage 2a der PBStV wird bei den meisten Fahrzeugklassen zwischen Fahrzeugen mit Benzin- und solchen mit Dieselmotor (Fremdzündung und Selbstzündung) unterschieden. Für Fahrzeuge mit anderen Antrieben, wie Elektro- und Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge, gilt eine beliebige Zeile der entsprechenden Fahrzeugklasse (Fremdzündung oder Selbstzündung). Diese Fahrzeuge unterliegen der wiederkehrenden Begutachtung. Als Messgeräte sind die in Anlage 2a genannten Einrichtungen mit Ausnahme der Abgasmessgeräte heranzuziehen. Es können sowohl die entsprechenden Messgeräte für Fremdzündungsmotoren als auch für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotoren zur Überprüfung herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Für den Bundesminister:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Dr. Selma Lundin

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5517

E-Mail: [selma.lundin@bmvit.gv.at](mailto:selma.lundin@bmvit.gv.at)